

**Dossier 10**

## **Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat ist oberstes Aufsichts- und Gestaltungsorgan der Aktiengesellschaft. Gemäss Obligationenrecht (OR) führt er die Geschäfte selber oder er überträgt die Geschäftsführung an Dritte (was die Regel ist).

Werden übertragbare Aufgaben an Dritte abgegeben, haftet der Verwaltungsrat einzig und allein für die drei „A“s: die Auswahl, die Anweisung und die Aufsicht der Vertreter.

Nach Gesetz hat der Verwaltungsrat aber sieben unübertragbare und unerziehbare Aufgaben (Art. 716a OR):

- Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft und erteilt die dafür nötigen Weisungen.
- Der Verwaltungsrat legt die Organisation der Gesellschaft fest.
- Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung.
- Dem Verwaltungsrat obliegt die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der Vertretungsberechtigten.
- Der Verwaltungsrat hat die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung. Dies im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen.
- Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie für die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Der Verwaltungsrat benachrichtigt den Richter bei Überschuldung der Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrat ergeben sich aus dieser Oberleitungsfunktion gewisse Risiken. Laut Art. 754 Abs. 1 OR muss er einstehen für verschuldete Pflichtwidrigkeiten, die zu einer Schädigung von Gesellschaft, Aktionären oder Gläubigern geführt haben.

Klassisches Beispiel dafür ist die unterlassene Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung.

Die Verwaltungsräte haften solidarisch, jedes Mitglied kann für den vollen Schaden belangt werden.

Stand: 12/2018, Keller&Partner Treuhand